

Kleine Anfrage

des Abg. Andreas Deuschle CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Auswirkungen der Änderung des § 65 Wassergesetz (WG) auf die Bebaubarkeit von Flächen im Stadtgebiet Esslingen

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie konkret ist das Stadtgebiet Esslingen durch die Novellierung des § 65 WG, mit Blick auf das hundertjährige Hochwasser (HQ100), in seiner Siedlungsentwicklung eingeschränkt?
2. Wie haben sich die kommunalen Landesverbände im Rahmen der Anhörung zu der Novellierung des § 65 WG geäußert?
3. Hat speziell der Städtetag auf die massiven Belastungen, die im Rahmen der Änderung bzw. Verschärfung des § 65 WG auf die Städte zukommen, hingewiesen?
4. Welche – bis zum Inkrafttreten der Wassergesetznovelle – bestehenden Baurechte, insbesondere in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, werden durch die Novelle eingeschränkt bzw. aufgehoben?
5. Gibt das Land Vorgaben in Form einer Verwaltungsvorschrift bzw. Richtlinie, in der die ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen weiterhin gegebenen Möglichkeiten, ein neues Baugebiet in einem Überschwemmungsgebiet ausweisen zu können, definiert sind?
6. In welcher Form gibt das Land den Kommunen Hilfestellung für die Schaffung eines Hochwasserschutzregisters?
7. Sind die Festsetzungen in den Hochwassergefahrenkarten verbindlich oder sind Ausnahmen in den Festlegungen vorgesehen und gegebenenfalls welche?
8. Haben Grundstückseigentümer, deren bisherige Baurechte (aufgrund eines Bebauungsplans oder aufgrund von § 34 Baugesetzbuch) infolge dieser Gesetzesnovellierung obsolet geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigung (z. B. wegen enteignungsgleichem Eingriff) und wenn ja, gegen die Stadt oder gegen das Land?

15. 04. 2014

Deuschle CDU

Eingegangen: 15. 04. 2014 / Ausgegeben: 04. 09. 2014

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Begründung

Es ist von Interesse, welche Konsequenzen durch die Änderung des § 65 Wassergesetz, mit Blick auf das HQ100, auf die Stadt Esslingen zukommen.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Mai 2014 Nr. 5-0141.5/460 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Wie konkret ist das Stadtgebiet Esslingen durch die Novellierung des § 65 WG, mit Blick auf das hundertjährige Hochwasser (HQ100), in seiner Siedlungsentwicklung eingeschränkt?

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen ist bei einem hundertjährigen Hochwasser (HQ100) im Stadtgebiet von Esslingen mit kleinflächigen Überflutungen, vorwiegend ausgehend vom Hainbach, zu rechnen. Die betroffenen Flächen liegen überwiegend im Bereich von Gewässern und Verkehrsflächen. Es handelt sich in der Regel um Randflächen im Uferbereich bzw. um Flächen im Zusammenhang mit wasserwirtschaftlichen Anlagen. Industrie- und Gewerbeflächen sind nur in geringem Umfang im Bereich des Bebauungsplans Ulmer Straße/Plochinger Straße betroffen. Entlang des Rossneckars, des Oberen Rossneckars und des Wehrneckars sind wenige Bestandsgebäude betroffen.

Eine Umsetzung bestehender Bebauungspläne wird im Stadtgebiet Esslingen durch die Überschwemmungsgebiete, soweit ersichtlich, nicht wesentlich erschwert. Durch ein Überschwemmungsgebiet nach § 65 WG betroffen und somit durch die zuständige Fachbehörde im Hinblick auf die Regelungen des § 78 WHG zu prüfen ist im Wesentlichen der Bebauungsplan Ulmer Straße/Plochinger Straße.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die durch § 78 WHG bedingten Einschränkungen der Siedlungsentwicklung entfallen, wenn ein Gebiet durch Hochwasserschutzmaßnahmen vor einem HQ100 geschützt wird und infolge dessen automatisch seine Einstufung als Überschwemmungsgebiet verliert. Hochwasserschutzmaßnahmen sind nach § 78 Absatz 1 Satz 2 WHG von den Verboten des § 78 Absatz 1 Satz 1 WHG ausgenommen.

Für Einzelbauvorhaben, die in Überschwemmungsgebieten innerhalb eines bestehenden Bebauungsplans liegen, gilt § 78 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WHG. Diese Vorhaben benötigen neben einer Baugenehmigung eine Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 3 WHG. Dies hat vorliegend Bedeutung für die bauliche Nachverdichtung im Rahmen älterer Baugebiete. Betroffen ist nach aktuellem Kenntnisstand lediglich der Bebauungsplan Ulmer Straße/Plochinger Straße.

2. Wie haben sich die kommunalen Landesverbände im Rahmen der Anhörung zu der Novellierung des § 65 WG geäußert?

3. Hat speziell der Städtetag auf die massiven Belastungen, die im Rahmen der Änderung bzw. Verschärfung des § 65 WG auf die Städte zukommen, hingewiesen?

4. Welche – bis zum Inkrafttreten der Wassergesetznovelle – bestehenden Baurechte, insbesondere in rechtsverbindlichen Bebauungsplänen, werden durch die Novelle eingeschränkt bzw. aufgehoben?

5. Gibt das Land Vorgaben in Form einer Verwaltungsvorschrift bzw. Richtlinie, in der die ausnahmsweise unter engen Voraussetzungen weiterhin gegebenen Möglichkeiten, ein neues Baugebiet in einem Überschwemmungsgebiet ausweisen zu können, definiert sind?

6. *In welcher Form gibt das Land den Kommunen Hilfestellung für die Schaffung eines Hochwasserschutzregisters?*
7. *Sind die Festsetzungen in den Hochwassergefahrenkarten verbindlich oder sind Ausnahmen in den Festlegungen vorgesehen und gegebenenfalls welche?*
8. *Haben Grundstückseigentümer, deren bisherige Baurechte (aufgrund eines Bebauungsplans oder aufgrund von § 34 Baugesetzbuch) infolge dieser Gesetzesnovellierung obsolet geworden sind, einen Anspruch auf Entschädigung (z. B. wegen enteignungsgleichem Eingriff) und wenn ja, gegen die Stadt oder gegen das Land?*

Zu Ziffer 2 bis Ziffer 8 wird auf die Stellungnahme zu Ziffer 2 bis Ziffer 8 der Kleinen Anfrage des Abg. Dieter Hillebrand CDU, Drucksache 15/4877, verwiesen.

Untersteller
Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft